

Synopsis

Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.31**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
	<p>Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 412.31, Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 4</p> <p>¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 6^{ter} dieses Gesetzes sowie die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit.</p> <p>² Die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit beträgt maximal 150 Stunden pro Jahr; bei Teilpensen reduziert sie sich anteilmässig.</p>	<p>¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 6ter dieses Gesetzes sowie_ die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit. <u>Inhaltlich richtet sie sich nach dem im Schulgesetz geregelten Auftrag der Lehrperson.</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.</p>	<p>³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage <u>und für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten</u> zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.</p>
<p>§ 17</p> <p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: Fr. 3 417.–</p> <p>b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Abteilung auf einer Schulstufe unterrichten, mit Ausnahme der Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe: Fr. 2 605.–</p> <p>c) Kindergartenlehrpersonen, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben: 2,4 % des aktuellen Bruttojahresgehalts.</p>	<p>² Lehrpersonen, welche von der Gemeinde innerhalb des Berufsauftrags vorgegebene Spezial- oder Zusatzfunktionen ausführen, können von dieser mit einer Zulage zum Jahresgehalt entschädigt werden.</p>
<p>§ 18</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die subventionsberechtigten Tätigkeiten von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1] oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
	<p>Zug,...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am Tag nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am, in Kraft tritt.</p> <p>Zug,...</p> <p>Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom...</p>